Medizinisches Aufbautraining / Medizinische Trainingstherapie

Das Medizinische Aufbautraining (MAT) bzw. die Medizinische Trainingstherapie (MTT) ist in der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in § 23 in Verbindung mit Abschnitt 3 der Anlage 9 geregelt.

1. Unter welchen Voraussetzungen ist MAT/MTT beihilfefähig?

Aufwendungen für **ärztlich verordnetes** MAT/MTT mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Funktions- und Leistungseinschränkungen im Stütz- und Bewegungsapparat sind beihilfefähig, wenn

» das Training verordnet wird von

- einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt,
- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie,
- einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
- einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“,

» Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einer Ärztin oder einem Arzt der Therapieeinrichtung vorgenommen werden und

» jede therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird; die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.

Aufwendungen für Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten Trainings entsprechen, sind nicht beihilfefähig. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

2. Wie oft kann MAT/MTT in Anspruch genommen werden?

Die Beihilfefähigkeit ist auf **maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr** begrenzt.

3. In welcher Höhe erfolgt die Kostenerstattung?

a) MAT/MTT durch Ärztin oder Arzt erbracht:

Die Angemessenheit und damit Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich nach dem Beschluss der Bundesärztekammer **zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie**. Folgende Leistungen sind bis zum 2,3-fachen der Gebührensätze der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) beihilfefähig:

» Eingangsuntersuchung zur medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 der Anlage zur GOÄ. Aufwendungen für eine Kontrolluntersuchung (analog Nummer 842 der Anlage zur GOÄ) nach Abschluss der Behandlungsserie sind beihilfefähig.

» Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltrainings mit speziellen Therapiemaschinen analog Nummer 846 der Anlage zur GOÄ, zuzüglich zusätzlichen Geräte-Sequenztrainings analog Nummer 558 der Anlage zur GOÄ (je Sitzung) und begleitenden krankengymnastischen Übungen nach Nummer 506 der Anlage zur GOÄ. Die Nummern analog 846, analog 558 sowie Nummer 506 der Anlage zur GOÄ können pro Sitzung jeweils nur einmal abgerechnet werden.

b) MAT/MTT durch Leistungserbringerin oder Leistungserbringer für Heilmittel erbracht:

Der beihilfefähige Höchstbetrag liegt ab dem 01.05.2025 je Behandlung bei **54,50 Euro**.

Für weitere Fragen zum Thema können Sie uns gern telefonisch unter **0391 62570-699** kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beihilfeteam

im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes (www.bva.bund.de) unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.